

5. Änderungssatzung

zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am _____ folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09.12.1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|--------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 €; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 72,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 84,00 € je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 480,00 €; |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 720,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 Absatz (1) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz (2) gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Artikel 2

§ 3 der Hundesteuersatzung fällt ersatzlos weg.

Artikel 3

§ 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

Artikel 4

§ 11 Absatz (1) erster Satz erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, *unter Angabe der Hunderasse* bei der Stadt anzumelden.

Artikel 5

§ 13 Absatz (1) erster Satz erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 *Buchstabe b)* des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

§ 13 Absatz (1) Nr. 3. erhält folgende Fassung:

2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig *oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse* anmeldet.

§ 13 Absätze (2) und (3) fallen ersatzlos weg.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.